



Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Simmerath gehört zum Wahlkreis Aachen IV und ist in **20 Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Stimmbezirke	Wahlraum
101 Lammersdorf - südöstlicher Teil -	Grundschule Lammersdorf, Im Pohl 7
201 Lammersdorf - nördlicher Teil -	Grundschule Lammersdorf, Im Pohl 7
301 Lammersdorf - südwestlicher Teil -	Grundschule Lammersdorf, Im Pohl 7
302 Paustenbach	Schullandheim der StädteRegion Aachen, Lönsstr. 8
401 Kesternich - Oberdorf -	Grundschule Kesternich, Schulstr. 2
501 Kesternich - Unterdorf -	Grundschule Kesternich, Schulstr. 2
601 Steckenborn	Grundschule Steckenborn, Felderstr. 3
701 Strauch	Pfarrheim Strauch, Monschauer Str. 5
801 Simmerath - südlicher Teil -	Grundschule Simmerath, Bickerather Str. 5
802 Huppenbroich	Nebenraum der Kapelle Huppenbroich, Kapellenstr. 20
901 Simmerath - nördl. Teil mit Witzerath -	Grundschule Simmerath, Bickerather Str. 5
1001 Simmerath - nordwestl. Teil m. Bickerath -	Grundschule Simmerath, Bickerather Str. 5
1101 Rollesbroich	ehem. Schule Rollesbroich, Otto-Voss-Str. 2
1201 Rurberg	Kindergarten Rurberg, Dorfstr. 9
1301 Woffelsbach	Kindergarten Woffelsbach, Wendelinusstr. 6
1401 Einruhr	Heilsteinhaus Einruhr, Franz-Becker-Str. 2
1402 Erkensruhr, Hirschrott	Dorfgemeinschaftshaus, Erkensruhr 26
1501 Eicherscheid	Schulgebäude Eicherscheid, Bachstr. 13
1601 Dedenborn	ehem. Schule in Dedenborn, Auf den Feldern 32
1602 Hammer	Feuerwehrgerätehaus, Dedenborner Str. 27

Die Abgrenzung der vorstehend aufgeführten Stimmbezirke kann während der jeweiligen Öffnungszeiten im Rathaus Simmerath, Wahlamt, Zimmer 205, eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde Simmerath werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus Simmerath zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Simmerath, 03. Mai 2017

Gemeinde Simmerath

Der Bürgermeister


Karl-Heinz Hermanns